

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Häusliches Arbeitszimmer:
 Auf die Haupteinkünfte kommt es an!
Einkommensteuer-Richtlinien 2012:
 Das erwartet private Steuerzahler
2. ... für Unternehmer 2
Einkommensteuer-Richtlinien 2012:
 Was ist für Betriebe geplant?
Inneregemeinschaftliche Lieferung:
 Gelangensbestätigung auf der Kippe
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verdeckte Gewinnausschüttung:
 Sonntagszuschläge im Visier
Gesellschafter-Geschäftsführer:
 Firmenwagennutzung muss fremdüblich sein!
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Besteuerung des Arbeitslohns:
 Das plant der Gesetzgeber für 2013
Fahrtbuch: Bloße Angabe von
 Straßennamen genügt nicht
5. ... für Hausbesitzer 4
Photovoltaikanlagen:
 Wenn das Dach saniert werden muss ...

Wichtige Steuertermine August 2012

- 10.08. Umsatzsteuer
 Lohnsteuer
 Solidaritätszuschlag
 Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 15.08. Grundsteuer
 Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08. bzw. 20.08.2012. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Häusliches Arbeitszimmer

Auf die Haupteinkünfte kommt es an!

Wer die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer unbegrenzt als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen will, muss das Finanzamt davon überzeugen, dass dort auch tatsächlich der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** liegt. Entscheidend ist, wo der Erwerbstätige die Arbeiten verrichtet, die für seinen Beruf prägend sind.

Wo aber liegt der Tätigkeitsmittelpunkt **bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Tätigkeiten**? Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesem Fall der **Mittelpunkt der Haupttätigkeit** maßgebend. Im Urteilsfall war ein pensionierter Beamter als Rechtsbeistand, Dozent und Schriftsteller tätig. Alle Tätigkeiten übte er im häuslichen Arbeitszimmer aus. Die Einnahmen aus der Dozententätigkeit machten dabei 99 % der Gesamteinnahmen aus. Das Finanzamt kappte den Betriebsausgabenabzug auf 1.250 € im Jahr, weil es einen Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer aberkannte. Der BFH gab dem Finanzamt recht. Denn welche Tätigkeit die **Haupttätigkeit** ist, darf unter anderem nach der **Höhe der jeweils erzielten Einnahmen** bestimmt werden.

Da Vortrags- und Lehrtätigkeiten laut BFH schwerpunktmäßig **an den jeweiligen Vortragsorten** und nicht im häuslichen Arbeitszimmer des Vortragenden ausgeübt werden, liegt der Tätigkeitsmittelpunkt des Pensionärs nicht im häuslichen Arbeitszimmer.

Hinweis: Der Tätigkeitsmittelpunkt wird bei Vortrags- und Lehrtätigkeiten sogar dann außerhalb des Arbeitszimmers angenommen, wenn der Berufstätige bei den Seminaren nur eine **organisatorische und moderierende Funktion** ausübt und selbst gar nicht vorträgt.

Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Das erwartet private Steuerzahler

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf für neue **Einkommensteuer-Richtlinien 2012** veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Erläuterungen und Anweisungen für die Finanzbehörden, damit Gesetze und Normen einheitlich angewendet und ungewollte Härten vermieden werden. Obwohl Richtlinien **nur für die Finanzverwaltung bindend** sind, geben sie auch den Steuerpflichtigen eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit dem Finanzamt. Die neuen Richtlinien sind ab dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Soweit es sich lediglich um Erläuterungen der bestehenden Rechtslage handelt, gelten sie bereits für die Vergangenheit. Zu den wichtigsten **Neuerungen für private Steuerzahler** gehören folgende:

- **Steuerfreie Stipendien** kann auch eine in der EU ansässige gemeinnützige Körperschaft vergeben, wenn mit dem Land ein Amtshilfeabkommen besteht.
- Die Zustimmung zum Abzug von **Unterhaltsleistungen** als Sonderausgaben wirkt auch für die Erhöhung des Höchstbetrags beim Realsplitting von 13.805 € um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die der Leistende übernimmt.
- Eigene Beiträge eines Kindes zur Basiskranken- oder zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind abzugsfähige **Vorsorgeaufwendungen**. Bei den Eltern können diese als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie das Kind durch Bar- oder Sachleistungen unterstützen. Ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt, ist insoweit ohne Bedeutung.
- Gestundete **Studienbeiträge** sind erst im Jahr der Tilgung und somit auch nach Abschluss der absolvierten Berufsausbildung noch als Sonderausgaben abziehbar.
- Von den Eltern überwiesene **Schulgeldzahlungen** sind auch als Sonderausgaben abziehbar, wenn das unterhaltsberechtigten Kind volljährig und daher selbst Vertragspartner der Schule ist (sogenannter Drittaufwand). Abziehbar sind auch Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Bildungsstätte im EU-/EWR-Raum, wenn der Besuch mit dem Internationalen Abitur abschließen soll.
- Unterliegen Kapitalerträge der Abgeltungsteuer, dürfen sie nicht in die Berechnung des **Alttersentlastungsbetrags** einbezogen werden.

Hinweis: Vor allem zum Sonderausgabenabzug und zu den außergewöhnlichen Belastungen enthält der Entwurf viele Detailregelungen. Wir klären gerne gemeinsam mit Ihnen, inwieweit Sie davon betroffen sind.

2. ... für Unternehmer

Einkommensteuer-Richtlinien 2012

Was ist für Betriebe geplant?

Auch für Unternehmer stehen durch die geplanten **Einkommensteuer-Richtlinien 2012** viele Änderungen an:

- In der Steuerbilanz ist trotz Betriebsausgabenabzugsverbot für die **Gewerbsteuer** eine Rückstellung zu bilden. Dadurch verursachte Gewinnauswirkungen sind anschließend außerbilanziell zu neutralisieren, indem sie wieder hinzugerechnet werden.
- Zu den **Herstellungskosten** in der Bilanz gehören auch allgemeine Verwaltungskosten, Aufwand für betriebliche soziale Einrichtungen und für die betriebliche Altersversorgung. Das handelsrechtliche Wahlrecht für Fremdkapitalzinsen gilt auch für die Steuerbilanz.
Hinweis: Weichen Steuer- und Handelsbilanz ab, müssen die betroffenen Anlagegüter in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Bisher ließ die Verwaltung weniger Herstellungsaufwand zur Aktivierung zu. Das gilt auch weiterhin für Wirtschaftsjahre, die vor der Veröffentlichung der neuen Richtlinien im Bundessteuerblatt enden.
- Bei Preisen bis 1.000 € für Anlagegüter ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Sammelposten zu bilden, sollten sie nicht nach der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Später anfallende Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen den Sammelposten des Jahres, in dem die Aufwendungen entstehen. Das gilt auch dann, wenn für dieses Jahr mangels Anschaffungen oder auf Wunsch kein Posten entsteht.
- Sofern im Zeitpunkt einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe eine dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt, wird ein Freibetrag gewährt - unabhängig davon, wann der Neubesitzer bezahlt oder ob ein Zusammenhang zwischen Veräußerung und Berufsunfähigkeit besteht.

Innergemeinschaftliche Lieferung

Gelangensbestätigung auf der Kippe

Die Finanzverwaltung hat beschlossen, die **neuen Nachweisregelungen** für den sogenannten Buch- und Belegnachweis bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** in diesem Jahr vorerst **nicht verbindlich** anzuwenden. Die Regelung gilt, bis eine **erneute Neuregelung** in Kraft tritt.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen können Sie als Unternehmer eine Steuerbefreiung beanspruchen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie durch Belege (Belegnachweise) und entsprechende Aufzeichnungen in der Buchhaltung

(Buchnachweise) nachweisen können, dass die gelieferte Ware das Inland verlässt.

Zum 01.01.2012 hatte der Gesetzgeber die Nachweispflicht zwar **deutlich** verschärft, die verbindliche Anwendung der neuen Regeln wurde aber bereits mehrmals verschoben. Die Nachweise können somit weiterhin nach der bis Ende 2011 geltenden Rechtslage geführt werden.

Hinweis: Was die Verschärfung der Nachweise angeht, kann **vorläufig Entwarnung** gegeben werden. Die endgültige Ausgestaltung ist wieder völlig offen. Damit könnte auch die erst zu Jahresanfang neueingeführte **Gelangsbestätigung** wieder auf der Kippe stehen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Sonntagszuschläge im Visier

Erhält ein Gesellschafter-Geschäftsführer von „seiner“ GmbH **gesonderte Vergütungen für Überstunden**, ist darin nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Regel eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** zu sehen. Gleiches gilt bei Zahlungen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zu Nachtzeiten. In solchen Fällen liegt der Verdacht nahe, dass dem Geschäftsführer lediglich **Steuervergünstigungen für Lohnzuschläge für Arbeit zu ungünstigen Zeiten** verschafft werden sollen - und zwar aus Gründen, die im Gesellschaftsverhältnis liegen.

Der BFH erklärt, dass solche Sonderzahlungen dem Gedanken widersprechen, dass sich ein Geschäftsführer **in besonderem Maße** mit der geleiteten Gesellschaft identifiziert und die notwendigen Arbeiten **auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten** erledigt.

Hinweis: Bei solchen Zuschlägen wird nur dann keine vGA angenommen, wenn überzeugende betriebliche Gründe vorliegen, die die Vermutung entkräften, dass die Zahlungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, beispielsweise, wenn vergleichbare gesellschaftsfremde Personen ähnliche Vergütungen erhalten.

Gesellschafter-Geschäftsführer

Firmenwagennutzung muss fremdüblich sein!

GmbH-Geschäftsführer erhalten oft einen Dienstwagen als Vergütungsbestandteil. Der Wert der privaten Nutzung gehört zum Gehalt aus nicht-selbständiger Tätigkeit. Sind Sie als Geschäftsfüh-

rer auch gleichzeitig **Gesellschafter** der GmbH, stellt sich die Frage, ob die private Nutzung des Pkw eher der **Tätigkeit als Angestellter** oder der **Gesellschafterstellung** zuzurechnen ist. Diese Differenzierung hat sowohl für die GmbH als auch für Sie Bedeutung. Denn die **Zuordnung zur Gesellschafterstellung** verursacht eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)**, was bedeutet, dass die GmbH in Höhe des privaten Nutzungsanteils keine Betriebsausgaben geltend machen kann. Andererseits unterliegt die vGA - wie andere Ausschüttungen auch - bei Ihnen der **Abgeltungsteuer** bzw., falls diese nicht einbehalten worden ist, dem für Ausschüttungen maßgeblichen **pauschalen Steuersatz von 25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt klargestellt, wann die private Nutzung der Angestellten-tätigkeit und wann sie der Gesellschafterstellung zuzurechnen ist. **Kernaussage:** Nur wenn die private Nutzung **fremdüblich** ist, ist sie der Angestellten-tätigkeit zuzurechnen, in allen anderen Fällen handelt es sich um eine vGA.

Hinweis: Um eine vGA zu vermeiden, ist immer eine umfangreichere Dokumentation und vertragliche Vereinbarung erforderlich.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Besteuerung des Arbeitslohns

Das plant der Gesetzgeber für 2013

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2013 enthält viele Neuregelungen. Für **Arbeitnehmer und das Lohnbüro** sind dabei insbesondere **zwei wichtige Vorhaben** zu beachten.

1. Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Ein Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren soll - künftig als Regelfall - für **zwei Jahre** statt für ein Jahr gelten. Dies ist eine Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Die programmtechnische Umsetzung ist **erstmalig für den Lohnsteuerabzug 2014** möglich. Bis **Ende 2013** gilt die derzeitige **einjährige** Geltungsdauer der Freibeträge.

Hinweis: Der Eintrag eines Freibetrags bei den ELStAM-Daten steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Arbeitnehmer sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet,

- bei Veränderungen zu ihren Ungunsten den Freibetrag reduzieren zu lassen und
- eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wobei zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge spätestens im Veranlagungsverfahren korrigiert werden.

Der Arbeitnehmer ist nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden und kann bei Änderungen zu seinen Gunsten - zum Beispiel beim Arbeitgeberwechsel - den Freibetrag erhöhen lassen.

2. Listenpreis bei Elektrofahrzeugen

Aus der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung oder bei Pendelfahrten zwischen Wohnung und Arbeit entsteht ein geldwerter Vorteil, der nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung und Umsatzsteuer ermittelt wird. Diese Verfahrensweise benachteiligt Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der von normalen Kfz.

Um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen nicht durch den Ansatz des höheren Listenpreises zu behindern, sieht der Gesetzentwurf vor, den Listenpreis um die Kosten für den Akku zu mindern. Für bis Ende 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge sind das pauschal minus 500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge mindert sich der Betrag von 500 € jährlich um je 50 € pro kWh, beschränkt auf eine Batteriekapazität von 20 kWh.

Hinweis: Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge wird die Minderung des Bruttolistenpreises auf maximal 10.000 € begrenzt. Dieser Höchstbetrag mindert sich in den Folgejahren um jeweils 500 € pro Jahr.

Fahrtenbuch

Bloße Angabe von Straßennamen genügt nicht

Wer ein betriebliches Fahrzeug privat nutzt, kann den zu versteuernden Nutzungsvorteil durch ein **Fahrtenbuch** ermitteln und so eine Versteuerung nach der pauschalen 1%-Methode „abwählen“. Das Führen eines Fahrtenbuchs ist häufig günstiger als die 1%-Methode bei

- einem Gebrauchtwagen,
- einem abgeschriebenem Pkw,
- einer geringen Gesamtfahrleistung,
- wenigen privaten Fahrten oder
- einem hohen Bruttolistenpreis des Fahrzeugs.

Die Fahrtenbuchmethode wird vom Finanzamt allerdings nur anerkannt, wenn das Fahrtenbuch **ordnungsgemäß** ist. Hierfür muss es **zeitnah** und **in geschlossener Form** (z.B. als gebundenes Buch) geführt werden. Der Bundesfinanzhof fordert, dass es auch das **konkrete Ziel der Fahrten** ausweisen muss. Es genügt nicht, als Fahrtziel bloß **einen Straßennamen** anzugeben. Solche

ungenauen Angaben können nach Auffassung des Gerichts selbst dann nicht akzeptiert werden, wenn sie durch **nachträglich erstellte Auflistungen** präzisiert werden.

Hinweis: Beim Fahrtziel sollten Sie unbedingt den Namen des besuchten Geschäftspartners sowie die Hausnummer angeben.

5. ... für Hausbesitzer

Photovoltaikanlagen

Wenn das Dach saniert werden muss ...

Wenn Sie mit einer **Photovoltaikanlage** auf dem eigenen Hausdach Strom produzieren und diesen gegen Entgelt ins öffentliche Netz einspeisen, werden Sie aus steuerlicher Sicht zu einem **Unternehmer**. Das hat unter anderem den Vorteil, dass Sie die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, die Sie im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage an andere Unternehmer zahlen, als **Vorsteuer** abziehen können. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass Sie die Leistungen der anderen Unternehmer auch für Ihr **eigenes Unternehmen** verwenden. Bei der Anschaffung und Errichtung der Photovoltaikanlage ist diese Frage sehr leicht zu beantworten. Die Photovoltaikzellen werden für die Produktion des Stroms und damit für das Unternehmen verwendet.

Schwieriger wird die Frage, wenn es im Zuge der Installation einer Photovoltaikanlage nötig wird, ein asbesthaltiges Dach zu sanieren. Das Dach dient hauptsächlich dem Wetterschutz des darunterliegenden Hauses. Nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs wird das Dach jedoch einerseits für das private, nichtunternehmerische Wohnen und andererseits auch für die unternehmerische Tätigkeit der Stromproduktion genutzt. Daher können die Vorsteuern aus den Kosten für die Dachsanierung aufgeteilt werden.

Hinweis: Bei der Aufteilung der Vorsteuern aus der Dachsanierung muss ein geeigneter Aufteilungsmaßstab gefunden werden. Es ist **nicht** zulässig, die **gesamte Vorsteuer** aus der Sanierung geltend zu machen. Das Verfahren zur Ermittlung eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs ist recht kompliziert. Sprechen Sie uns an, wenn Sie planen, eine Photovoltaikanlage zu installieren. Wir werden dann die nötigen steuerlichen Schritte unternehmen und auch prüfen, ob ein Vorsteuerabzug aus einer etwaigen Dachsanierung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen